

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2023/396 DER KOMMISSION**vom 20. Februar 2023**

zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Sonderverwaltungsregion Hongkong ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/953 legt einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung fest, den Inhabern die Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie zu erleichtern. Sie soll ferner dazu beitragen, die schrittweise und koordinierte Aufhebung der Beschränkungen, die im Einklang mit dem Unionsrecht durch die Mitgliedstaaten zur Begrenzung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 verhängt wurden, zu erleichtern.
- (2) Die Verordnung (EU) 2021/953 sieht die Anerkennung von COVID-19-Zertifikaten, die Drittstaaten Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen ausstellen, vor, sofern die Kommission feststellt, dass diese COVID-19-Zertifikate im Einklang mit Standards ausgestellt werden, die als den nach der genannten Verordnung festgelegten Standards gleichwertig zu betrachten sind. Zudem müssen die Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) 2021/954 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ die Vorschriften der Verordnung (EU) 2021/953 auf diejenigen Drittstaatsangehörigen anwenden, die nicht in den Anwendungsbereich der letztgenannten Verordnung fallen, sich jedoch in ihrem Hoheitsgebiet rechtmäßig aufhalten oder dort ihren Wohnsitz haben und nach Unionsrecht zu Reisen in andere Mitgliedstaaten berechtigt sind. Daher sollten alle in diesem Beschluss enthaltenen Gleichwertigkeitsfeststellungen für COVID-19-Impf-, Test- und Genesungszertifikate gelten, die die Sonderverwaltungsregion Hongkong Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen ausstellt. Desgleichen gelten diese Gleichwertigkeitsfeststellungen nach der Verordnung (EU) 2021/954 auch für COVID-19-Impf-, Test- und Genesungszertifikate, die die Sonderverwaltungsregion Hongkong Drittstaatsangehörigen ausstellt, die sich unter den in der genannten Verordnung festgelegten Bedingungen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten rechtmäßig aufhalten oder dort ihren Wohnsitz haben.
- (3) Am 5. Juli 2022 übermittelte die Sonderverwaltungsregion Hongkong der Kommission detaillierte Informationen über die Ausstellung interoperabler COVID-19-Impf-, Test- und Genesungszertifikate über das System „COVID-19 Electronic Vaccination and Testing Record System (eVT)“. Die Sonderverwaltungsregion Hongkong teilte der Kommission mit, dass ihre COVID-19-Zertifikate ihres Erachtens im Einklang mit einem Standard und einem technologischen System ausgestellt werden, die mit dem durch die Verordnung (EU) 2021/953 geschaffenen Vertrauensrahmen interoperabel sind und die Überprüfung der Echtheit, Gültigkeit und Integrität der Zertifikate ermöglichen. In diesem Zusammenhang teilte die Sonderverwaltungsregion Hongkong der Kommission mit, dass

⁽¹⁾ ABl. L 211 vom 15.6.2021, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2021/954 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) für Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt oder Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während der COVID-19-Pandemie (ABl. L 211 vom 15.6.2021, S. 24).

die von der Sonderverwaltungsregion Hongkong über das System „COVID-19 Electronic Vaccination and Testing Record System (eVT)“ ausgestellten COVID-19-Impf-, Test- und Genesungszertifikate die im Anhang der Verordnung (EU) 2021/953 aufgeführten Daten enthalten.

- (4) Die Sonderverwaltungsregion Hongkong teilte der Kommission ferner mit, dass sie Impf-, Test- und Genesungszertifikate anerkennt, die von den Mitgliedstaaten und den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums gemäß der Verordnung (EU) 2021/953 ausgestellt wurden.
- (5) Am 23. November 2022 führte die Kommission auf Ersuchen der Sonderverwaltungsregion Hongkong technische Tests durch, die zeigten, dass die von der Sonderverwaltungsregion Hongkong über das „Electronic Vaccination and Testing Record System (eVT)“ ausgestellten COVID-19-Impf-, Test- und Genesungszertifikate mit dem durch die Verordnung (EU) 2021/953 geschaffenen Vertrauensrahmen interoperabel sind und die Überprüfung der Echtheit, Gültigkeit und Integrität der Zertifikate ermöglichen. Die Kommission bestätigte ferner, dass die COVID-19-Impf-, Test- und Genesungszertifikate, die von der Sonderverwaltungsregion Hongkong im Einklang mit dem „COVID-19 Electronic Vaccination and Testing Record System (eVT)“ ausgestellt wurden, die erforderlichen Daten enthalten.
- (6) Darüber hinaus teilte die Sonderverwaltungsregion Hongkong der Kommission mit, dass sie derzeit interoperable Impfbzertifikate für die COVID-19-Impfstoffe Comirnaty und CoronaVac ausstellt.
- (7) Die Sonderverwaltungsregion Hongkong teilte der Kommission ferner mit, dass sie interoperable Testzertifikate für Nukleinsäure-Amplifikationstests ausstellt.
- (8) Schließlich teilte die Sonderverwaltungsregion Hongkong der Kommission mit, dass sie interoperable Genesungszertifikate ausstellt.
- (9) Darüber hinaus teilte die Sonderverwaltungsregion Hongkong der Kommission mit, dass bei der Überprüfung von Zertifikaten durch Überprüfer in der Sonderverwaltungsregion Hongkong die darin enthaltenen personenbezogenen Daten nur zur Überprüfung und Bestätigung der Impfungen, des Testergebnisses oder des Genesungsstatus des Inhabers verarbeitet und anschließend nicht gespeichert werden, mit Ausnahme der Gesundheitsdaten von Personen, die bei ihrer Ankunft positiv getestet und im Rahmen der epidemiologischen Untersuchung erfasst werden.
- (10) Es liegen somit die erforderlichen Elemente für die Feststellung vor, dass die von der Sonderverwaltungsregion Hongkong über das System „COVID-19 Electronic Vaccination and Testing Record System (eVT)“ ausgestellten COVID-19-Zertifikate als den nach der Verordnung (EU) 2021/953 ausgestellten Zertifikaten gleichwertig zu betrachten sind.
- (11) Daher sollten die von der Sonderverwaltungsregion Hongkong über das „COVID-19 Electronic Vaccination and Testing Record System (eVT)“ ausgestellten COVID-19-Impf-, Test- und Genesungszertifikate unter den in Artikel 5 Absatz 5, Artikel 6 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2021/953 genannten Bedingungen anerkannt werden.
- (12) Damit dieser Beschluss umgesetzt werden kann, sollte die Sonderverwaltungsregion Hongkong in den mit der Verordnung (EU) 2021/953 geschaffenen Vertrauensrahmen für das digitale COVID-Zertifikat der EU eingebunden werden.
- (13) Zum Schutz der Interessen der Union, insbesondere im Bereich der öffentlichen Gesundheit, kann die Kommission von ihren Befugnissen Gebrauch machen, um die Anwendung dieses Beschlusses auszusetzen oder den Beschluss aufzuheben, wenn die Bedingungen des Artikels 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/953 nicht mehr erfüllt sind.
- (14) Damit die Sonderverwaltungsregion Hongkong so schnell wie möglich in den mit der Verordnung (EU) 2021/953 geschaffenen Vertrauensrahmen für das digitale COVID-Zertifikat der EU eingebunden werden kann, sollte dieser Beschluss am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.
- (15) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/953 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die von der Sonderverwaltungsregion Hongkong über das „COVID-19 Electronic Vaccination and Testing Record System (eVT)“ ausgestellten COVID-19-Impf-, Test- und Genesungszertifikate sind zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union als den nach der Verordnung (EU) 2021/953 ausgestellten Zertifikaten gleichwertig zu betrachten.

Artikel 2

Die Sonderverwaltungsregion Hongkong wird in den mit der Verordnung (EU) 2021/953 geschaffenen Vertrauensrahmen für das digitale COVID-Zertifikat der EU eingebunden.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 20. Februar 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN
